



# HDG FÖRDERÜBERSICHT

## BIS ZU 70 % FÖRDERUNG

Die Bundesregierung fördert CO<sub>2</sub>-neutrale Heizsysteme im Rahmen der „Bundesförderung Effiziente Gebäude“ - kurz BEG - mit hohen Zuschüssen.

### Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick

Förderung	Selbstgenutztes Eigentum	Fremdgenutzte bzw. vermietete Objekte / Nichtwohngebäude
Grundförderung	30 %	30 %
+ Effizienzbonus Wärmepumpe	5 %	5 %
+ Emissionsbonus Biomasse wird unabhängig von den maximalen Fördersätzen ausgezahlt. Anrechnungsfähige Kosten werden um 2.500 € reduziert	2.500 €	2.500 €
+ Klimageschwindigkeits-Bonus	20 % Fördersatz verringert sich ab 2029	
+ Einkommensbonus	30 %	
<b>= Maximaler Fördersatz</b>	<b>70 % + ggf. 2.500 €</b>	<b>35 % bzw. 30 % + 2.500 € bei Biomasse</b>

### Beantragung

Die Förderung muss grundsätzlich vor der Maßnahme bei der KfW bzw. dem BAFA (nur bei Errichtung, Umbau bzw. Erweiterung Gebäudenetz) beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss bereits ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen. Dieser muss eine Klausel enthalten, die eine auflösende oder aufschiebende Bedingung enthält, sollte die Förderung nicht bewilligt werden. Ebenso muss aus dem Vertrag hervorgehen, wann die geplante Maßnahme voraussichtlich umgesetzt wird. Alte Anträge können ohne Sperrfrist zurückgezogen werden. Zuwendungsbescheide haben eine Gültigkeit von 36 Monaten. Die Maßnahmen sind nur förderfähig, solange kein Anschlusszwang für ein Wärmenetz vorliegt. Pro Gebäude kann nur einmal ein neuer Wärmeerzeuger beantragt werden, nicht mehr einmal pro Jahr.

### Welche Kosten können angerechnet werden?

Die anrechenbaren förderfähigen Investitionskosten sind bei Wohngebäuden auf 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, 15.000 Euro für die zweite bis sechste und 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit begrenzt. Bei Nichtwohngebäuden ergeben sich die anrechnungsfähigen Kosten aus der beheizten „Netto-Grundfläche“ (NGF):

- bis 400 m<sup>2</sup>: 200 €/m<sup>2</sup> mindestens jedoch 30.000 €
- ab > 400-1.000 m<sup>2</sup>: 120 €/m<sup>2</sup>
- ab > 1.000 m<sup>2</sup>: 80 €/m<sup>2</sup>.

### Was kann gefördert werden?

#### Anlagenkosten:

Kessel, Partikelabscheider (bzw. Feinstaubfilter), Solarkollektoranlage, Zuführsystem, Regelungstechnik, Wärmespeicher - jeweils inkl. Montage, Inbetriebnahme und Installation; bei Privatpersonen jeweils inkl. MwSt.

#### Umfeldmaßnahmen:

Brennstoffaufbewahrung (bzw. Lageraum), Heiz- und Technikraum, Abgassysteme und Schornsteine, Wärmeverteilung und Wärmeübergabe, Warmwasserbereitung (Umstellung auf zentrale Warmwasserversorgung), Demontearbeiten, Beratungsleistungen (keine Förderberatung), bei Privatpersonen jeweils inkl. MwSt.

#### Förderkredit

Zusätzlich zur Zuschussförderung kann über die Hausbank ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für förderfähige Ausgaben von max. 120.000 € pro Wohneinheit (Nichtwohngebäude max. 500 € pro m<sup>2</sup> NGF) beantragt werden. Bei selbstnutzenden Wohneigentümern mit einem Haushaltseinkommen von max. 90.000 € wird ein Zinsvorteil von bis zu 2,5 % gewährt.

#### Nachrüstung Feinstaubabscheider

Die Nachrüstung eines Feinstaubabscheiders (Filter) wird als Heizungsoptimierung mit 50 % bezuschusst.

## DIE FÖRDERUNG IM DETAIL

### Grundförderung

Technologie	Voraussetzungen	Förderung	Effizienz- bzw. Emissionsbonus	Antragssteller
Solarthermie	Muss förderfähig gelistet sein	30 %		Jeder Sanierer Mindestalter Gebäude 5 Jahre Wohn- und Nichtwohngebäude
Scheitholzessel	Puffer mind. 55 Liter/kW bei Scheitholz- und Kombikessel; Puffer mind. 30 Liter/kW bei Hackschnitzel + Pellet; Wärmemengenzähler	30 %	2.500 €	
Kombikessel			bei besonders niedrigen Staubemissionen; unabhängig von der maximalen Fördergrenze. Anrechnungsfähige Kosten werden um 2.500 € reduziert	
Hackschnitzelkessel				
Pelletkessel				
Wärmepumpe	Muss förderfähig gelistet sein; technische Mindestanforderungen müssen eingehalten werden	30 %	5 % Wärmequelle Wasser, Erdreich bzw. Abwasser oder mit natürlichem Kältemittel	
Gebäudenetze (bis 16 Gebäude bzw. 100 Wohneinheiten)	Wärmeerzeuger muss Richtlinie entsprechen; mind. 65% erneuerbare Energie bzw. Abwärme; Antragstellung durch Energie-Effizienz-Experten beim BAFA.	30 %		
Anschluss an ein Gebäude- oder Nahwärmenetz	Mind. 25 % erneuerbare Energieen	30 %		

### Klimageschwindigkeits-Bonus

Voraussetzungen	Bonus	Antragssteller
Einbau eines förderfähigen, erneuerbaren Wärmeerzeugers; Austausch einer Gaszentral-, Biomasse- (älter 20 Jahre), Gasetagen-, Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung; Bei Biomasse: Kombination mit (bestehender) thermischer Solaranlage, Photovoltaik (Strom muss direkt für die Warmwasserbereitung genutzt werden können), Wärmepumpe oder Brauchwasser-Wärmepumpe notwendig, die bilanziell den Trinkwasserbedarf nach DIN V 18599 decken. Bei Mehrfamilienhäusern anteilig für selbstgenutzte Parteien; Nachweis Selbstnutzung über Grundbuchauszug und Meldebescheinigung	20 % Bis einschließlich 31.12.2028 beträgt der Klima-Bonus 20 Prozentpunkte. Ab dem 01.01.2029 und darauf folgend alle zwei Jahre sinkt der Bonus um 3 Prozentpunkte	Sanierer von selbstgenutzten Wohngebäuden Mindestalter Gebäude 5 Jahre

### Einkommensbonus

Voraussetzungen	Bonus	Antragssteller
Zu versteuerndes Haushaltseinkommen max. 40.000 €; bei Mehrfamilienhäusern anteilig für selbstgenutzte Parteien; Nachweis Selbstnutzung über Grundbuchauszug und Meldebescheinigung; Nachweis Einkommen über Einkommenssteuerbescheid Jahr 2+3 vor Beantragung	30 %	Sanierer von selbstgenutzten Wohngebäuden Mindestalter Gebäude 5 Jahre

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Fördersätze beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit obliegt der KfW bzw. dem BAFA. Weitere Informationen unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de). Die Förder-Richtlinien können sich jederzeit ändern. Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit. Stand: 05/2025